



MASLATON · Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · Holbeinstraße 24 · 04229 Leipzig

**vorab per E-Mail: r.kretschmer@boreas.de**  
Boreas Energie GmbH  
Moritzburger Weg 67  
01109 Dresden

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)  
681/16 Mü/01

Ihr Zeichen

Datum

28. Oktober 2020

**Rechtliche Einschätzung zu den eingegangenen Stellungnahmen des DWD, des MLV sowie des Landkreises Börde bzgl. der Aufforderung Kompensationsflächen grundstücksbezogen zu untersetzen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ der Gemeinde Ausleben gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Kretschmer,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen die erbetene rechtliche Einschätzung zu den im Rahmen der TöB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ eingegangenen Stellungnahmen des Deutschen Wetterdienstes (DWD), des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalts (MLV) sowie des Landkreises Börde bzgl. der Aufforderung Kompensationsflächen grundstücksbezogen zu untersetzen.

**A. Sachverhalt**

Die Boreas Energie GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Repoweringanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Bullenberg“ der Gemeinde Ausleben (B-Plan „Bullenberg“). Dabei sollen 14 Altanlagen zurückgebaut werden.

**Leipzig**  
Holbeinstraße 24  
04229 Leipzig

Fon 00 49 / 341 / 149 50 0  
Fon 00 49 / 341 / 149 50 41  
Fax 00 49 / 341 / 149 50 14  
Mail leipzig@maslaton.de

**München**  
Friedrich-List-Straße 88  
81377 München

Fon 00 49 / 89 / 250 07 10 65  
Fax 00 49 / 89 / 250 07 10 21  
Mail muenchen@maslaton.de

**Köln**  
Mittelstraße 12 - 14  
50672 Köln

Fon 00 49 / 221 / 96 43 85 55  
Fax 00 49 / 221 / 96 43 85 55  
Mail koeln@maslaton.de

**Leipzig**

**Prof. Dr. Martin Maslaton**

Recht der Erneuerbaren Energien  
TU Chemnitz  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Öffentliches Baurecht  
Umweltrecht  
Energierrecht  
Kommunalrecht  
Datenschutzrecht (DSGVO)  
Luftverkehrsrecht (MEP; IR; HPA; EASA)  
Einzelsprachprüfer § 125a LuftPersV  
(LBA: D-LT-0105)

**Johanna Bernhardt**

Verwaltungsrecht  
Planungsrecht  
Umweltrecht

**Tim Sebastian Spielvogel**

Verwaltungsrecht  
Planungsrecht  
Umweltrecht

**Moritz Müller**

Verwaltungsrecht  
Luftverkehrsrecht

**Jörg Enke**

Richter am Verwaltungsgericht a. D.  
Oberbürgermeister a. D.

**Ingolf Sonntag**

Energierrecht  
Zivilrecht  
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Dominic Görke**

Energierrecht  
Zivilrecht

Kooperationspartner

**Prof. Dr. Ludwig Gramlich**  
Telekommunikationsrecht / Postrecht  
Münster (Hessen)  
of counsel

**München**

**Prof. Dr. Martin Maslaton**  
Zweigstelle

**Köln**

**Dr. Caroline Vedder**

[www.maslaton.de](http://www.maslaton.de)

**Bankverbindung**

Deutsche Bank AG  
Bankleitzahl: 860 700 00  
Konto: 01 04 74 50 0

IBAN: DE45 8607 0000 0010 4745 00  
BIC: DEUTDE8LXXX

Amtsgericht Leipzig HRB 18471  
Geschäftsführer: Prof. Dr. Martin Maslaton  
USt-IdNr.: DE 221596737

Um im Wege des Repowerings 14 vorhandene Altanlagen zurückzubauen und sieben neue und leistungsstärkere Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 220,5 m zu errichten, ist die Änderung des am 13.06.1996 in Kraft getretenen B-Plans „Bullenberg“ erforderlich.

Die 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ befindet sich aktuell im TöB-Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind u.a. Stellungnahmen des DWD, des MLV sowie des Landkreises Börde eingegangen. Diese sollen Gegenstand der rechtlichen Einschätzung sein.

Folgende Einwendungen werden durch die soeben genannten Träger öffentlicher Belange erhoben:

#### 1. Stellungnahme des DWD:

Im Ergebnis der Stellungnahme des DWD wird Folgendes festgehalten:

*„Aufgrund der Tatsache, dass die sieben geplanten WEA sich in einem Abstand unter 5 km vom Wetterradar Ummendorf befinden und drei WEA komplett in die drei untersten Volumen Sweeps (0,5°, 1,5° und 2,5° Elevation) sowie komplett in den Niederschlagsscan hineinragen und vier WEA komplett in die zwei untersten Volumen Sweeps (0,5° und 1,5° Elevation) und bis zu 68 m in den dritten Winkel (2,5°) des Volumenscans sowie komplett in den Niederschlagsscan hineinragen und die oben genannten erweiterten Störungen des Wetterradars Ummendorf verursachen würden, macht der DWD im vorliegenden Fall die Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend und stimmt der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ und dem beschriebenen Repoweringvorhaben für den Windpark Ausleben und somit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten sieben WEA im Windpark Ausleben, Verbandsgemeinde Westliche Börde durch die Boreas Energie GmbH nicht zu.“*

- Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Ausleben zur 1.  
Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht  
des DWD v. 20.10.2020, S. 14 -

## 2. Stellungnahmen des MLV

Aus den Stellungnahmen des MLV vom 09.03.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf, Stand Januar 2020 sowie vom 13.10.2020 im Rahmen der TöB-Beteiligung zum Entwurf, Stand September 2020 geht hervor, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalts entgegenstehende öffentliche Belange der Raumordnung einwendet, da die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ der Gemeinde Ausleben mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar sei.

Dies folge aus dem Ziel Z 108 des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA). Ziel Z 108 LEP LSA schreibt vor, dass die Errichtung von Windenergieanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern sind. Weiter heißt es in Ziel Z 109 LEP LSA, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern sind und in Ziel Z 110 LEP LSA, dass für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen raumordnerisch durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu sichern sind. In Bezug auf Repoweringvorhaben sieht der LEP LSA in Ziel Z 113 vor: Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung für die Windenergie zulässig.

*„Da die Regelungen zur Nutzung der Windenergie im REP MD mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt wurden und damit die Festlegungen zu den Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie sowie die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht mehr angewendet werden können und sich die Standorte der mit der 1. Änderung geplanten Repoweringanlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem rechtswirksamen Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie*

*sowie Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten befinden, widerspricht die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ dem Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010.“*

- Stellungnahme des MLV v. 09.03.2020, S. 3 -

### 3. Stellungnahme des Landkreises Börde

In Bezug auf die Stellungnahme vom 20. Oktober 2020 des Landkreises Börde, soll lediglich eine rechtliche Einschätzung bzgl. folgender Aussage erfolgen:

*„In den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 4 sind die genannten externen Kompensationsmaßnahmen konkret und grundstücksbezogen zu untersetzen.“*

- Stellungnahme des Landkreises Börde v. 20.10.2020 zur 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ in Ausleben, S. 2 -

## **B. Rechtliche Würdigung**

Die von den Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Einwendungen stellen öffentliche Belange dar, welche im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und ordnungsgemäß abzuwägen sind, vgl. § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

### **I. Einwendungen des DWD**

Die Belange des DWD sind bei der Aufstellung von B-Plänen nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Auch wenn die Belange von Wetterradaranlagen nicht ausdrücklich in § 1 Abs. 6 BauGB genannt werden, so enthält § 1 Abs. 6 BauGB keine abschließende Aufzählung der zu berücksichtigenden Belange.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der DWD legt in seiner Stellungnahme vom 20.10.2020 die Störung der Wetterradaranlage Ummendorf dar. Diese Störung wirkt sich nach Aussage des DWD auch auf die Funktionsfähigkeit der Radaranlage Ummendorf aus, da es aufgrund von Fehlern in der Datenerhebung zu Fehleinschätzungen und Falschmeldungen kommen kann.

Inwieweit diese von der DWD beschriebene Störungen tatsächlich zu erwarten sind, kann unsererseits nicht abschließend bewertet werden. Hierfür kommt nur ein externes Fachgutachten in Betracht. Daher soll vorliegend zunächst die vom DWD dargestellte Störung entsprechend als zutreffend unterstellt werden.

Nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB sind öffentliche Belange, die eine Beeinträchtigung eines Wetterradars des DWD darstellt, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

#### 1. Störung der Wetterradaranlage Ummendorf und seine Auswirkungen

Gegen die 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ spricht zunächst, dass der DWD in seiner Stellungnahme vom 20.10.2020 nachvollziehbar eine Störung der Radaranlage Ummendorf darlegt. Durch den Betrieb des Wetterradars Ummendorf erfüllt der DWD seine gesetzliche Aufgabe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ff DWD-Gesetz. Durch die geplante 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“, womit die Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 220,5 m ermöglicht werden soll, kommt es nach Aussage des DWD zu einer Beeinträchtigung dieser gesetzlichen Aufgabe, da Störungen der Radaranlage Ummendorf zu befürchten sind.

Die 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ und die damit einhergehende Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 220,5 m verursachen nach Aussage des DWD Fehlechos am Ort der Windenergieanlagen und in der direkten Nachbarschaft, Mehrfachreflektionen im weiteren Umfeld sowie eine Abschattung hinter den Windenergieanlagen. Dies führt wiederum zu überhöhten oder zu geringen Werten der Signalintensität (Reflektivität) und zu verfälschten Windwerten (Radialwindgeschwindigkeit). Dadurch werden die Schwellenwerte für Warnungen aufgrund der auf diesen Daten aufbauenden automatisierten Folgeverfahren fälschlicherweise überschritten

(Fehlwarnung) oder nicht erreicht (Unterwarnung). Dies kann zu Sach- und Personenschäden und Fehlreaktionen führen. Dabei ist der Kreis der Betroffenen als recht hoch anzusehen, da die Informationen des DWD, die er über die Radaranlage Ummendorf erhält, über das Feuerwehrinformationssystem FEWIS an Katastrophenschutzeinrichtungen des Bundes, der Länder und Gemeinden weitergeleitet werden. Die Radar- und Warnprodukte des DWD werden ebenso an Kunden aus der Luftfahrt sowie an den Geoinformationsdienst der Bundeswehr weitergeleitet. Ebenso ist die Wasserwirtschaft, insbesondere die Hochwasserzentralen der Bundesländer, von den Aussagen des DWD abhängig.

Für die 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ spricht jedoch, dass der DWD eine konkrete Darlegung der Auswirkungen bzw. Quantifizierung der Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens auf das Wetterradar Ummendorf gerade nicht darlegen kann.

- Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Auslegen zur 1.

Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht  
des DWD v. 20.10.2020, S. 14 -

Seine Ausführungen basieren größtenteils vielmehr auf Erfahrungswerten und beschreiben das allgemeine Störpotenzial der geplanten Windenergieanlagen. Zwar legt der DWD dar, dass es zu einem Einfluss der Windenergieanlagen im Radarstrahl beim  $0,5^\circ$  Volumenscan, beim  $1,5^\circ$  Volumenscan, beim  $2,5^\circ$  Volumenscan und beim Niederschlagsscan des Wetterraders Ummendorf kommt. Doch kann er sich auf die von ihm beschriebenen Auswirkungen einer fehlerhaften Datenauswertung nicht mit Sicherheit berufen. Schließlich betreibt der DWD neben dem hier betroffenen Wetterradar Ummendorf 16 weitere Wetterradare, die ebenfalls zuverlässige Daten erbringen.

- Broschüre „Messinstrumente der Meteorologie. Wetterradar in  
Deutschland“ des DWD (Wetter und Klima aus einer Hand), siehe  
Abbildung auf S. 2, **Anlage 1** -

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ liegt in einem Gebiet, in dem auch das Wetterradar Hannover zuverlässig Daten ermittelt. Die Ermittlung des Wetters im Geltungsbereichs der 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ ist demnach nicht ausschließlich vom Wetterradar Ummendorf

abhängig. Zudem muss berücksichtigt werden, dass kein Totalausfall des Wetterradars Ummendorf zu befürchten ist, sondern lediglich mit einem Störpotenzial gerechnet werden muss. Zuverlässige Aussagen über das im Gebiet entstehende Wetter sind bei der 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ demnach nicht auszuschließen. Schlimmstenfalls ist eventuell mit einem Rückgriff auf weitere Daten vom Wetterradar Hannover zu rechnen, um weiterhin abgesicherte und zuverlässige Daten weitergeben zu können.

Wenn der DWD die besondere Bedeutung des Wetterradars Ummendorf für die Region Harz darstellt, muss auch hierbei berücksichtigt werden, dass diese Region durch drei weitere Radare abgedeckt wird. Die Radarstandorte des DWD haben eine Reichweite von jeweils 150 km (laut Stellungnahme des DWD vom 20. Oktober 2020 sogar bis zu 180 km, vgl. S. 13), so dass die Wetterradare Hannover, Neuhaus und Flechtdorf ebenfalls die Harz-Region erreichen. Mit einer weniger zuverlässigen Aussage über mögliche Umwelterzellen, die in diesem Gebiet vermehrt entstehen können, muss demnach nicht gerechnet werden.

Die Daten des Wetterradars Ummendorf liefern zudem die Basis für Echtzeit-Flugwetterdaten und Flughafenwettervorhersagen sowie Warnungen u.a. für die Flughäfen in der Region (u.a. Leipzig/Halle, Erfurt, Magdeburg-Cochstedt und Braunschweig-Wolfsburg). Doch auch diese Funktion des Wetterradars Ummendorf wird durch die 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ nicht so erheblich beeinträchtigt, dass mit keiner zuverlässigen Datenvermittlung mehr gerechnet werden könnte. Jedenfalls macht der DWD eine solche erhebliche Beeinträchtigung durch das aufgezeigte Störpotenzial der geplanten Windenergieanlagen für die Flughäfen in der Region nicht geltend. Auch hier muss entsprechend berücksichtigt werden, dass der Informationsfluss für die soeben genannten Flughäfen über das Wetter nicht ausschließlich durch den Wetterradar Ummendorf stattfindet, sondern auch hier weitere Wetterradare zuverlässige Daten übermitteln können aufgrund ihrer Reichweite.

Insofern der DWD ausführt, dass die durch das Radar Ummendorf überwachten Gebiete ein erhöhtes Gefahrenpotenzial aufweisen, muss auch hier berücksichtigt werden, dass die Gebietsgröße des ausschließlich vom Radar Ummendorf überwachten Gebietes im Süden Magdeburgs äußerst gering ist.

- Bröschüre „Messinstrumente der Meteorologie. Wetterradar in Deutschland“ des DWD (Wetter und Klima aus einer Hand), siehe  
Abbildung auf S. 2, Anlage 1 -

In diesem Gebiet befinden sich zudem nicht die geplanten Anlagenstandorte, so dass hier auch nicht mit Störungen gerechnet werden kann.

Schließlich muss im Rahmen der Abwägung auch berücksichtigt werden, dass sich der Rückbau der 14 Altanlagen durchaus positiv auf die bereits vorhandene Störung des Wetterradars Ummendorf durch den Bestandwindpark auswirkt. Durch das Repoweringvorhaben werden dauerhaft sieben Bestandsanlagen zurückgebaut und auch nicht durch neue und leistungsstärkere Anlagen ersetzt. Dies schließt die 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ jedenfalls aus, da nur Baufenster für sieben Repoweringanlagen geschaffen werden sollen. Dass der DWD diesen Rückbau berücksichtigt hat ist nicht zu erkennen. Schließlich muss der Bestandwindpark grundsätzlich in der Abwägung berücksichtigt werden. Hier treffen zwei bereits vorhandene Nutzungen im Außenbereich aufeinander, so dass auch eine Rücksichtnahmepflicht der Vorprägung zunächst nicht zu einem eindeutigen Abwägungsergebnis führen kann (zum Abwägungsbelang des Bestandwindparks und dem Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang so gleich unter **B.I.2.**).

Schließlich muss das seit März 2020 rechtskräftige Urteil des VG Schleswig berücksichtigt werden, in welchem es die Gutachtereinschätzung des DWD widerlegt. Auch bei einer nachweisbaren Störung und einer daraus resultierenden nachteiligen Auswirkung auf die Datenerhebung resultiert nicht unmittelbar eine solche starke Beeinträchtigung, dass der DWD in der Ausübung seiner Aufgaben eingeschränkt wäre.

- VG Schleswig, Urt. v. 14.11.2019 (6 A 44/15) -

Wie soeben aufgezeigt resultiert auch aus der hier vorgebrachten Störung des DWD durch die 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ und die daraus resultierende Zulässigkeit der sieben geplanten Windenergieanlagen keine solch starke Beeinträchtigung der Aufgabenausübung des DWD. Schließlich zeigt sich auch durch die vom DWD angeführte bereits existierende Störung durch den Bestandwindpark, dass nicht jede Störung zu einer Verhinderung der

Aufgabenerfüllung des DWD führt. Eine bloße Erschwerung der Aufgabenerfüllung kann eine höhere Gewichtung als die nachstehenden Belange in der Abwägung indes nicht begründen.

## 2. Bauplanungsrechtlicher Grundsatz: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Zudem sind weitere nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigende Belange in die Abwägung der 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ einzustellen. Solch einen zu berücksichtigenden Belang stellt der Bestandwindpark dar.

Aus § 1a Abs. 2 BauGB ergibt sich die sogenannte Bodenschutzklausel, aus der der bauplanungsrechtliche Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden abgeleitet wird.

§ 1a Abs. 2 BauGB stellt in ihrem Kern eine materiell wirkende Abwägungsdirektive für das Bauleitverfahren dar. Durch § 1a Abs. 2 BauGB wird die Regelung der baulichen Nutzung daher mit der Verpflichtung in Beziehung gesetzt, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diese sog. Bodenschutzklausel stellt somit ein wichtiges planerisches Instrument dar, einer negativen Entwicklung für den Boden entgegenzuwirken,

- Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1a Rn. 42 -

das zwingend im Rahmen eines Bauleitverfahrens zu beachten ist. Sie stellt damit nicht irgendeinen Belang dar, der lediglich in der Abwägung berücksichtigt werden muss. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Abwägungsvorgabe, über die man sich nur unter ganz engen Voraussetzungen hinwegsetzen kann. Ein Zurückstellen dieser Abwägungsdirektive bedarf demnach jedenfalls immer einer gesonderten Rechtfertigung im Einzelfall.

Bauplanungsrechtlicher Grundsatz ist, dass der Außenbereich grundsätzlich unbebaut bleiben soll. Mit dieser Vorgabe will der Gesetzgeber den Außenbereich in seiner besonderen Bedeutung für die naturgegebene Bodennutzung und als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit erhalten.

Dieser bauplanungsrechtliche Grundsatz über die Schonung des Außenbereichs sowie des sparsamen Umgangs mit dem Grund und Boden ergibt sich nicht zuletzt aus der Vorschrift des § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB:

*„Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.“*

Dieses Gebot steht als Leitgedanke über allen Regelungen zur Bebauung im Außenbereich.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Außenbereichsvorhaben sollen nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann im Außenbereich zulässig sein, wenn dem Bauherrn der immerhin im Außenbereich privilegierten Anlage ein Ausweichen auf einen Standort im Innenbereich konkret nicht zugemutet werden kann. Ein Standort im Innenbereich kann dem Bauherrn nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung dann nicht zugemutet werden, wenn geeignete Innenbereichsstandorte aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen.

- BVerwG, Urt. V. 20.06.2013 (4 C 2.12) -

Innenbereichsstandorte stehen für die Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen per se schon nicht zur Verfügung, weshalb für Windenergievorhaben grundsätzlich auf den Außenbereich auszuweichen ist. Bereits genutzte Außenbereichsstandorte sind demnach effektiv auch im Rahmen von Repoweringvorhaben weiter zu nutzen, um so eine neue Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.

Dieser Grundsatz gilt auch explizit im Bauleitplanverfahren: Denn in § 1a Abs. 2 BauGB heißt es:

*„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch **Wiedernutzbarmachung von Flächen**, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß*

*zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“*

Demnach muss auch bei der Aufstellung eines B-Plans berücksichtigt werden, dass der Außenbereich bei der Planung weitestgehend unberührt bleibt und eine weitere Flächeninanspruchnahme vermieden wird.

Denn die Verpflichtung, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, verlangt von der Gemeinde zu klären, in welchem Umfang Boden zur Erreichung der städtebaulichen Zielsetzung tatsächlich versiegelt werden muss. Die Vermeidung von Bodenversiegelungen stellt sich der Gemeinde als planerische Aufgabe damit bereits bei der Konzeptionierung ihrer städtebaulichen Entwicklungsabsichten.

- Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1a Rn. 48 -

Auch in § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB findet sich dieser Grundsatz als Aufgabe der Bauleitplanung wieder. Denn nach § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Der bauplanungsrechtliche Grundsatz über die Schonung des Außenbereichs ist demnach mehrfach im BauGB verankert, wodurch seine hohe Bedeutung noch einmal deutlich wird. Die Befugnis der Gemeinden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit den Mitteln der Bauleitplanung die bauliche und sonstige Nutzung vorzubereiten und zu leiten, korrespondiert daher ganz wesentlich mit der umweltpolitisch begründeten Verpflichtung, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1a Rn. 42 -

Die Weiter- und Wiedernutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur des Bestandswindparks muss demnach als Abwägungsdirektive nach § 1a Abs. 2 BauGB mit erheblichem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.

### 3. Besonderes öffentliches Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien

Als weitere gewichtiger Belang ist der Klimaschutz sowie der Ausbau Erneuerbarer Energien in die Abwägung einzustellen. Die Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf ist erklärtes Ziel sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene und gesetzgeberischer Wille. Die Klimaziele können nur dann erreicht werden, wenn der Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangetrieben wird. An der 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“, der die Errichtung von sieben leistungsstarken Repoweringanlagen ermöglicht, besteht demnach ein besonderes öffentliches Interesse.

Im Einzelnen:

#### a. Völkerrecht/Europarecht

Völkerrechtlich resultiert die Entscheidung für Erneuerbare Energien aus der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls vom 11.12.1997 (BGBl. II S. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, diese Reduktionsziele zu erreichen, was sie unter anderem durch Installation/Förderung Erneuerbarer Energien getan hat.

- Ratifizierung des Kyoto-Protokolls vom 11.12.1997 (BGBl. II S. 967) -

Gemeinschaftsrechtlich folgt ein besonderes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen aus der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 (EABl L 283 vom 27.10.2001, S. 33 ff.) „zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“. Demnach sind Erneuerbare Energien prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt (Erwägung 1). Die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen ist aus Gründen der Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung, des Umweltschutzes und des sozialen und wirtschaftlichen

Zusammenhalts für die Gemeinschaft von hoher Priorität (Erwägung 2). Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie sollen die Mitgliedsstaaten den rechtlichen Rahmen von Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen mit dem Ziel bewerten, rechtliche und andere Hemmnisse, die dem Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen entgegenstehen, abzubauen und die Verfahren auf der entsprechenden Verwaltungsebene zu vereinfachen und zu beschleunigen.

- Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom  
27. September 2001 (EABl L 283 vom 27.10.2001) -

Das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung und insbesondere an deren weiteren Ausbau durch die Realisierung von Windenergieanlagen folgt auch explizit aus der bis zum 05.12.2010 von den Mitgliedsstaaten zwingend in nationales Recht umzusetzenden sog. „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009 (Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG). Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets, für das auf dem Europäischen Rat im Dezember 2008 nach einjähriger Verhandlung eine politische Einigung erzielt werden konnte. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien werden verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Konkret heißt es insbesondere in der Erwägung (44) dieser Richtlinie:

*„Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Gemeinschaft sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Mitgliedsstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie dem Umweltrecht der Gemeinschaft Rechnung tragen und den Beitrag berücksichtigen, den erneuerbare Energiequellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energien nutzen, bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten.“*

Gegenwärtiger Beleg für das supranationale Bestreben ist das „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten, den Ausbau erneuerbarer Energien auf mindestens 27 Prozent voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40 Prozent zu verringern.

Ausdrücklich erklärte der ehemalige EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso im Zusammenhang mit diesem Paket:

*„Es liegt im Interesse der EU, eine beschäftigungsintensive Wirtschaft aufzubauen, die durch die Steigerung der Energieeffizienz und der eigenständigen Versorgung aus heimisch gewonnener, umweltfreundlicher Energie ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren verringert. Die Ambition, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% zu verringern, ist der kosteneffizienteste Schritt auf dem Weg zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft. Das Ziel eines Anteils von erneuerbaren Energien von mindestens 27 % ist ein wichtiges Signal: Es bietet Investoren Stabilität, fördert umweltfreundliche Arbeitsplätze und verbessert unsere Energieversorgungssicherheit.“*

- Pressemitteilung: „Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO<sub>2</sub>-arme EU-Wirtschaft bis 2030“

v. 22. 01.2014 -

Dieses „Klimapaket“ hat die EU in der Richtlinie EU 2018/2001 vom 11.12.2018 in europäisches Recht umgesetzt. Damit verpflichtet sich die Europäische Union und die Mitgliedsstaaten in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie, dass der Anteil von Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 32% beträgt. In Erwägung 8 der Richtlinie heißt es:

*„Es ist daher angemessen, ein verbindliches Unionsziel von mindestens 32 % für den Anteil erneuerbarer Energie festzulegen.“*

Weiter heißt es in Erwägung 11:

*„Die Mitgliedstaaten sollten für den Fall, dass der Anteil erneuerbarer Energie auf Unionsebene nicht dem auf mindestens 32 % ausgerichteten Zielpfad der Union entspricht, zusätzliche Maßnahmen ergreifen.“*

Deutlicher kann der Wille des „europäischen Gesetzgebers“ und das besondere Gewicht von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht zum Ausdruck gebracht werden.

Die Europäische Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen sieht aktuell sogar eine nochmalige Verschärfung des EU-Klimaziels vor. Danach sollen bis 2030 nunmehr nicht lediglich 40 % der Emissionen zum Vergleichsjahr 1990 eingespart werden, sondern 55 %.

Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäben wurden am 12.12.2015 in dem – von 195 Staaten der Welt ratifizierten – „Klimavertrag“ verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge

*„zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet  
- zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung“*

- Pressemitteilung: „Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris“ v. 12.12.2015 -

Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann.

- Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3 -

Vor diesem Hintergrund kann hier zusammenfassend festgehalten werden, dass bereits auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch eine besondere Schutzpflicht des Staates ergibt.

#### b. Verfassungsrang des Klimaschutzes

Auch nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts haben die Belange des Klimaschutzes ein hohes Gewicht.

Insoweit bestimmt Art. 20a GG:

*„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

In der Literatur wird der besondere Verfassungsrang des Klimaschutzes anerkannt:

*„Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut des Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut. [...]*

*Der Schutzzweck des Art. 20a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wiedergutzumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das – im Gegensatz etwa zum Wetter – schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz – nach gegenwärtigem Stand der Erkenntnis – u.a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Klimaschutz genießt mithin bei national-rechtlicher Betrachtung Verfassungsrang.“*

- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1570 -

Aufgrund des Verfassungsranges des Klimaschutzes sind auch die Behörden verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.

- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1571f. -

Bei diesen Entscheidungen ist insbesondere der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen, denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förde-

rung der Erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig.

- Attendorn in: NVwZ 2012, 1569, 1573 -

Damit ist auch bei allen staatlichen Entscheidungen insbesondere der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Realisierung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden.

- Attendorn in: NVwZ 2012, 1569, 1573 -

### c. Bundesrecht

Die Klimaschutzprogramme auf Bundesebene (ebenso wie auf Landes- und Regionalebene) gehen ebenfalls von der raschen und kontinuierlichen Installierung CO<sub>2</sub>-einsparender Energien, wozu Windenergieanlagen als Stützpfeiler der Energiewende zählen, sodass deshalb an der Ermöglichung der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Windenergieanlagen schützen nach Auffassung des maßgeblichen Willens des demokratisch legitimierten Gesetzgebers das Klima.

Diese gesetzgeberische Bewertung der Erneuerbaren Energieträger im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen hat seinen vorläufigen Höhepunkt in den sogenannten Meseberger Beschlüssen vom 23.08.2007 gefunden, in denen die Bundesregierung die Eckpunkte ihres integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) zur Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 festlegte. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Im Beschluss der Bundesregierung – also der (auch dem BAF) vorgeordneten Exekutive – heißt es dazu:

*„[...] Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht alleine von der Bundesregierung bewältigt werden kann. Vielmehr sind Wirtschaft, Länder und Kommunen aufgefordert, ihrerseits den notwendigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. [...] Die Herausforderungen*

*des weltweiten Klimawandels sind auf das Engste mit der Frage verknüpft, wie unter den Bedingungen einer weltweit steigenden Energienachfrage in Zukunft die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen gewährleistet und so insgesamt eine nachhaltige Energieversorgung verwirklicht werden kann. Eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die richtige Antwort, um die Emission der Treibhausgase zu reduzieren. [...]*“

- Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 23.08.2007, Ziff. 0.4. und 0.5. -

Aufgrund dieser Entwicklung ist im EEG das besondere öffentliche – und nicht zuletzt auch globale – Interesse an einer umweltfreundlichen und CO<sub>2</sub>-mindernden Energieversorgung deutlich hervorgehoben worden:

*„Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein besonders bedeutsames Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, ökologischer Ziele, gleichzeitigem wirtschaftlichem Wachstum und Sozialverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung der Elemente Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Sicherung endlicher Ressourcen deutlich zu steigern. [...]*“

- Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2008, BT-Drs. 16/8148 (im Bundestag beschlossen am 06.06.2008) -

Bereits im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 08.04.2014 zum EEG 2014 wurde die Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorgehoben:

*Die Energiewende ist ein richtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg in eine Industriegesellschaft, die dem Gedanken der **Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Verantwortung** gegenüber nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Zugleich macht sie die Volkswirt-*

*schaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen und schafft neue Wachstumsfelder mit erheblichen Arbeitsplatzpotenzialen. Die Energiewende verbindet daher wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie **konsequent und planvoll fortführen**“*

- Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrecht vom 08.04.2014, A. Problem und Ziel -

Schon hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Die konsequente und insbesondere planvolle Fortführung dieses Anliegens wird auch durch die EEG-Novelle 2016 deutlich. Als Zweck und Ziel des neuen EEG wird in § 1 festgehalten:

*„(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.*

*(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf*

- 1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,*
- 2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und*
- 3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.*

*Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.*

*(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.“*

- EEG 2017, zuletzt geändert durch Art. 265 der Verordnung v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) -

Hierzu wurde von der Bundesregierung auch bereits in ihrem Koalitionsvertrag ausgeführt:

*„Wir bekennen uns zu den national, europäisch und im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbarten Klimazielen 2020, 2030 und 2050 für alle Sektoren. **Deutschland setzt sich gemäß dem Pariser Klimaschutzabkommen dafür ein, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen und spätestens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weltweit weitgehende Treibhausgasneutralität zu erreichen.***

*Wir setzen das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und den Klimaschutzplan 2050 mit den für alle Sektoren vereinbarten Maßnahmenpaketen und Zielen vollständig um und werden Ergänzungen vornehmen, um die Handlungslücke zur Erreichung des Klimaziels 2020 so schnell wie möglich zu schließen. Das Minderungsziel 2030 wollen wir auf jeden Fall erreichen. Dies soll unter Beachtung des Zieldreiecks Versorgungssicherheit, Sauberkeit und Wirtschaftlichkeit sowie ohne Strukturbrüche und mithilfe einer deutlichen Steigerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz realisiert werden.“*

(Hervorhebung durch Unterzeichner)

- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vom 12.03.2018 -

Demnach verfolgt auch die derzeitige Regierung das Anliegen des Klimaschutzes durch Förderung der erneuerbaren Energien mit Nachdruck.

Dies bringt der aktuelle Gesetzgeber schließlich auch durch die EEG-Novelle 2020 zum Ausdruck. Der Referentenentwurf des EEG 2021 sieht eine Erweiterung des § 1 EEG 2017 vor. In den künftigen § 1 EEG 2021 soll folgender Absatz aufgenommen werden:

*„(5) Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“*

- Kabinettvorlage des BMWi (Datenblatt-Nr.: 19/09143) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ v. 23.09.2020, S. 11 -

Damit bekennt sich der deutsche Gesetzgeber erneut zu der herausragenden Stellung der Nutzung Erneuerbarer Energien. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien nicht nur dem wirtschaftlichen Interesse der Betreiber solcher Anlagen dient. Vielmehr tragen vor allem Windenergieanlagen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des EEG sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich bei. In der Begründung zur Gesetzesänderung heißt es:

*„Staatliche Behörden **müssen dieses hohe öffentliche Interesse** bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies **be-  
trifft jede einzelne Anlage, insbesondere bei Windenergieanlagen an  
Land**, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden.“*

- Kabinettvorlage des BMWi (Datenblatt-Nr.: 19/09143) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ v. 23.09.2020, S. 108, Hervorhebung durch Unterzeichner -

Nicht nur die herausragende Stellung der Erneuerbaren Energien als öffentlicher Belang wird durch die Gesetzesnovelle erneut zum Ausdruck gebracht. Vielmehr wird auch klargestellt, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien der öffentlichen Sicherheit dient. Denn ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom schlichtweg nicht dauerhaft gesichert werden. Damit dient der Ausbau der Erneuerbaren Energien unmittelbar der Gefahrenabwehr. Stellt man dies ins direkte Verhältnis zu den potenziellen Auswirkungen der vom DWD aufgezeigten Störung durch die geplanten 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ auf die Funktionsfähigkeit des Wetterradars Ummendorf und die Aufgabenerfüllung des DWD, zeigt sich, dass die Verhinderung des Ausbaus von Windenergieprojekten unmittelbar zur Gefährdung der Allgemeinheit führt, während die aufgezeigte Störung lediglich zu potenziellen Auswirkungen bei der Datenverarbeitung des Wetters führen, die jedoch durch die weiteren Radaranlagen, die den be-

troffenen Bereich überwachen, entsprechend abgefangen werden können und damit nach wie vor eine zuverlässige Datengrundlage für das Wetter gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der ausdrücklichen Aussagen in den benannten Gesetzesmaterialien ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an dem zügigen Ausbau Erneuerbarer Energien, respektive der Windenergie.

Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen.

Dass der Klimaschutz und eine mit diesem zu vereinbarende nachhaltige Energieversorgung im allgemeinen Interesse einer Vielzahl von Bürgern, wenn nicht gar der gesamten Weltbevölkerung steht, dürfte angesichts der aktuellen Entwicklungen außer Frage stehen.

Aktuellster Beleg für den Einsatz des Bundes zum Ausbau Erneuerbarer Energien sowie zum Klimaschutz stellt das Klimaschutzprogramm 2030 dar, welches am 09. Oktober 2019 beschlossen wurde. Damit hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, im Jahr 2030 einen Anteil Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 65 % zu erreichen und 55 % weniger Treibhausgase im Vergleich zum Jahr 1990 zu verursachen. Dieses nationales Klimaschutzziel hat die Bundesregierung als erste Regierung weltweit verbindlich in einem Klimaschutzgesetz festgeschrieben. Dieses ist am 18. Dezember 2019 in Kraft getreten. Damit wird die herausragende Stellung des Klimaschutzes erneut unterstrichen.

Dies zeigt, dass der Ausbau erneuerbarer nicht mehr nur aus Klimaschutzgesichtspunkten, sondern auch als bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Das Klima wird von allen beteiligten Akteuren als überragendes Schutzgut verstanden, welches es zu schützen gilt um eine natürliche Lebensgrundlage zu erhalten und Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum zu bewahren.

#### d. Landesrecht

Sachsen-Anhalt war schon immer Vorbild und auch Vorreiter hinsichtlich der Förderung Erneuerbarer Energien. Dies zeigt sich unter anderem am Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch: Lag der Bundesdurchschnitt im Jahr 2011 bei „nur“ 11 %, lag der Anteil in Sachsen-Anhalt hingegen bei 16,4 %. 44 % des Primärenergieverbrauchs in 2011 stammten dabei aus der eigenen Energiegewinnung, wobei die eigene Gewinnung wiederum zu 48 % (!) aus Erneuerbaren Energien stammte.

- Energiekonzept 2030 LSA, S. 6 und 11 -

Bereits dadurch wird deutlich, dass sich der Landesgesetzgeber vorbehaltlos zur Energiewende und der Förderung der Erneuerbaren Energien bekennt.

In Artikel 35 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt heißt es:

*(1) Das Land und die Kommunen schützen und pflegen die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens. Sie wirken darauf hin, daß mit Rohstoffen sparsam umgegangen und Abfall vermieden wird.*

*(2) Jeder einzelne ist verpflichtet, hierzu nach seinen Kräften beizutragen.*

*(3) Eingetretene Schäden an der natürlichen Umwelt sollen, soweit dies möglich ist, behoben oder andernfalls ausgeglichen werden. [...]*

Im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes werden außerdem als Ziele bzw. Grundsätze festgehalten:

*Z103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.*

*G 75 Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.*

*G 98 Durch alle Fachplanungen sind bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Minderung des Energieverbrauchs, der Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes auszuschöpfen.*

In der Begründung dazu heißt es, dass eine vorausschauende Bewältigung des Klimawandels die weitere Förderung der Gewinnung regenerativer Energien erfordert.

*„Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen“.*

- LEP LSA 2010, Begründung zu Z 103, G 74 und G 75 -

Weiter führt der Landesgesetzgeber in der Begründung aus, dass in Sachsen-Anhalt auch künftig die Energieversorgung zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhen wird. Die Landesregierung orientiert sich dabei mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung.

Im Energiekonzept des Landes heißt es wörtlich:

*„Sachsen-Anhalt möchte eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Energiewende. Durch das Bekenntnis zu erneuerbaren Energien wird unser Energiesystem in Zukunft schon sehr nachhaltig werden. Dies setzt aber voraus, dass auch erneuerbare Energien nachhaltig ausgebaut und betrieben werden. [...]“*

- Energiekonzept 2030 LSA, S. 14 -

Im Energiekonzept 2030 wird für das Jahr 2030 das ambitionierte Gesamtziel von 26 % Erneuerbaren Energien am Primärstromverbrauch angepeilt. Dieses Ziel orientiert sich dabei insbesondere am weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Das Energiekonzept 2030 steht in enger Verbindung mit Klimaschutzprogramm. In diesem gibt der Landesgesetzgeber als Zielvorstellung vor, den Ausbau der regenerativen Stromerzeugung auf einen Anteil von 35 % zu erhöhen. Weitere wesentliche Zielsetzungen sind die Sicherung der Nachhaltigkeit der Energieversorgung und dass in Sachsen-Anhalt die Erneuerbaren Energien zur tragenden Säule im Energiemix werden sollen:

*„Die Landesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 13.2% im Jahr 2007 bis 2020 auf 20% zu erhöhen.“*

- Klimaschutzprogramm LSA, Punkt 6/3.2.3, S. 24 -

Ebenso ergibt sich der landesgesetzgeberische Wille zur Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien aus dem aktuellen Koalitionsvertrag 2016 – 2021 der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen, in dem es heißt, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Land Sachsen-Anhalt weiterhin unterstützt und gefördert werden soll.

Für die Erreichung der Zielvorstellungen des Landes Sachsen-Anhalt ist es notwendig, die Windenergie im Bundesland weiter massiv auszubauen.

#### e. Zwischenergebnis

Der Klimaschutz und der Ausbau Erneuerbarer Energien stellen bedeutende Abwägungsbelange dar, die entsprechend zu gewichten sind. Der gesetzgeberische Wille sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene zeigt deutlich, dass die Förderung Erneuerbarer Energie-Projekte unbedingt notwendig ist.

Die vom DWD aufgezeigten Störpotenziale samt den möglichen Auswirkungen durch die 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ sind im konkreten Fall aufgrund der herausragenden Stellung der Erneuerbaren Energien und des bereits vorhandenen Bestandwindparks mit der entsprechenden Infrastruktur nicht höher zu gewichten als die konkret erforderliche Gefahrenabwehr durch den Ausbau von Erneuerbaren Energien.

#### 4. Förderung von Repoweringvorhaben

Schließlich ist als weiterer Belang die Tatsache in die Abwägung einzustellen, dass mit der 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ ein Repoweringvorhaben ermöglicht werden soll.

Dabei ist zu vergegenwärtigen, dass ein Repowering nicht nur den Interessen des Klimaschutzes sowie den wirtschaftlichen Interessen dient, indem hierdurch ein deutlich effektiverer Beitrag zur Erzeugung von Strom aus Windenergie ermöglicht wird. Vielmehr ist in die Betrachtung ebenso einzubeziehen, dass bei dem Repowering von Windenergieanlagen in Form des Rückbaus von mehreren Anlagen veralteter Anlagentechnik und der gleichzeitigen Errichtung einer reduzierten Anzahl von Windenergieanlagen modernster Anlagentechnik städtebauliche „Altprobleme“ durch die damit einhergehende Minimierung der Beeinträchtigungen für gegenläufige öffentliche Belange bereinigt oder zumindest erheblich minimiert und damit eine städtebauliche Aufwertung erreicht werden kann. Denn häufig hat ein Repowering vorhandener Windenergieanlagen eine erhebliche Reduzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und/oder der Immissionsbelastungen zur Folge, da die vorhandenen Windenergieanlagen in der Regel durch eine geringere Anzahl von Windenergieanlagen mit modernerer Anlagentechnik ersetzt werden. Größere Anlagen mit entsprechend größeren Rotoren weisen eine höhere Laufruhe und geringere Drehzahlen auf und tragen damit zur Beruhigung des Landschaftsbildes bei.

Schließlich kann durch die Förderung von Repoweringvorhaben die Akzeptanz in der Bevölkerung gesteigert werden und eine weitere Flächeninanspruchnahme verhindert werden. Auch dieser Umstand spricht letztlich für die 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“.

#### 5. Private Interessen des Vorhabenträgers

Zudem sind die Privatinteressen des Vorhabenträgers zu berücksichtigen.

Diese ergeben sich einerseits aus Art. 12 und 14 GG. Dabei dient der Gebrauch des Eigentums nicht ausschließlich den wirtschaftlichen Interessen des Vorhabenträgers, sondern auch dem Wohle der Allgemeinheit.

## 6. Zwischenergebnis

Nach alledem gelangt eine gerechte Abwägung wohl zu dem Ergebnis, dass die dem vom DWD geltend gemachten öffentlichen Belang gegenüberstehenden Belange, insbesondere in ihrer Gesamtheit, höher zu gewichten sind. Die Einwendungen des DWD können demnach im Rahmen einer gerechten und ordnungsgemäßen Abwägung überwunden werden.

## **II. Einwendungen des MLV**

Die vom MLV vorgebrachte Einwendung, dass die 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei, geht fehl.

Wie bereits unter Pkt. A. ausgeführt, stützt sich das MLV bei seinen Ausführungen auf den Umstand, dass die Festlegungen zur Windenergienutzung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) durch das rechtswirksame Urteil des OVG Magdeburg vom 18. November 2015 (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt wurden und daher keine Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen sind. Damit läge nach Ansicht des MLV ein Verstoß gegen das Ziel Z 113 des LEP LSA vor, wonach Repoweringvorhaben nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig sein sollen.

Um die Windenergie wirksam außerhalb dieser Gebiete ausschließen zu können, müsste der LEP LSA ein gesamtträumliches Plankonzept vorweisen können.

- vgl. BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) -

Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich darum aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes begründen lassen.

- BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (Az.: 4 C 4/02); OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (Az.: 1 A 11406/01) -

Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert zu Unrecht die Nutzung und den Ausbau der Windenergie.

- BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Münster, Urt. v. 30.11.2001  
(7 A 4857/00); OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) -

Ein solches schlüssiges Gesamtkonzept enthält der LEP LSA nicht. Daher kann das im LEP LSA enthaltene Ziel Z 113 auch nicht den Ausschluss der Windenergienutzung an anderer Stelle als innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten rechtfertigen.

Auch kann keine Bindungswirkung dieses Ziels gegenüber der planenden Gemeinde angenommen werden. Schließlich entfällt nach § 5 Abs. 2 ROG die Bindungswirkung gegenüber der planenden Gemeinde, wenn das ihre Belange berührende Ziel der Raumordnung auf einer fehlerhaften Abwägung beruht oder sie ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen geeigneten Flächen durchführen kann als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel im Raumordnungsplan festgelegt wurde.

Das Ziel Z 113 des LEP LSA beruht darauf, dass für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen raumordnerisch gesichert werden, vgl. Ziel Z 110 LEP LSA. Raumordnerisch können solch geeignete Gebiete, wenn nicht bereits im LEP LSA geschehen, nur durch die Aufstellung von Regionalplänen gesichert werden. Der kommunale Plangeber ist demnach schon gar nicht Adressat dieser Regelung. Kommt der regionale Plangeber seiner Aufgabe nicht oder nur ungenügend nach, kann dies jedoch nicht auf die kommunale Planungsebene oder gar die Genehmigungsebene durchschlagen.

Die im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (REP MD) ursprünglich vorgesehenen Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung haben ihre Zielqualität verloren, da das Obergericht Magdeburg beachtliche Abwägungsfehler im Plankonzept festgestellt hat und der Plan bzgl. seiner Festlegungen zur Windenergie für unwirksam erklärt wurde.

- OVG Magdeburg, Urt. v. 18.11.2015 (2 L 1/13) -

Damit entfällt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 ROG die Bindungswirkung des Ziels Z 113 LEP LSA, da dieses Ziel ohne ein ordnungsgemäß abgewogenes Ziel über die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten im REP MD nicht umgesetzt werden kann.

Schließlich entfällt die Bindungswirkung des Ziels Z 113 auch nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ROG, da die vom kommunalen Plangeber vorgesehene Planung nicht auf anderen geeigneten Flächen durchgeführt werden kann. Es gibt für den gesamten Planungsraum Magdeburg keine raumordnerisch ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung, so dass eine Planung zugunsten der Windenergie auf kommunaler Ebene faktisch ausgeschlossen wäre. Dies käme der Wirkung eines Moratoriums gleich. Eine solche Wirkung sieht der Gesetzgeber jedoch gerade nicht vor, wenn der regionale Plangeber Abwägungsfehler in deiner Planungskonzeption begangen hat und dies zur Unwirksamkeit des Regionalplans führte.

Schließlich muss den Einwendungen des MLV auch entgegengehalten werden, dass sich der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ jedenfalls größtenteils in einem in Aufstellung befindlichen Vorrang- und Eignungsgebietes des REP MD befindet und damit der regionalplanerische Wille schon nicht konterkariert wird.

Demnach sprechen die Einwendungen des MLV schon nicht gegen die 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“, da die Planung der Gemeinde Ausleben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

### **III. Einwendungen des Landkreises Börde**

Die vom Landkreis Börde gemachten Einwendungen bezüglich der Aufforderung der Kompensationsmaßnahmen grundstücksbezogen zu untersetzen, sind im B-Plan „Bullenberg“ entsprechend umzusetzen.

Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Festsetzungen eines B-Plans zu erwarten sind, sind in erforderlicher Weise auszugleichen.

Voraussichtliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind folglich einem Ausgleich zuzuführen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist dieser Ausgleich auch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen, im Rahmen derer bei der Aufstellung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwiegen sind.

- Wagner in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 1a, Rn. 66 -

Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ist das zentrale Gebot rechtsstaatlicher Planung. Es ist gleichermaßen bestimmend für den planerischen Entscheidungsvorgang wie auch für die Beurteilung des Ergebnisses der Planung. Eine fehlerhafte Abwägung führt zur Nichtigkeit eines Plans.

- Krautzberger in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 1, Rn. 87, 131 -

Weiter legt § 1a Abs. 3 BauGB in Satz 2 fest, dass der erforderliche Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5, 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen hat. § 9 BauGB bestimmt den Inhalt eines B-Plans und enthält Bestimmungen darüber, auf welche Art und Weise die Festsetzungen getroffen werden können.

- Löhr in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 9, Rn. 1 -

Konkretisierend werden in § 9 Abs. 1a BauGB die Bereiche bestimmt, innerhalb derer die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt werden können. Halbsatz 1 dieser Vorschrift bietet der planenden Gemeinde dabei drei Alternativen:

Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB können auf dem Eingriffsgrundstück, an anderer Stelle im Geltungsbereich des B-Plans oder im Geltungsbereich eines anderen B-Plans festgesetzt werden.

- Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 9, Rn. 234 -

Mit § 9 Abs. 1a BauGB verlangt der Gesetzgeber die Zuordnungsfestsetzung der Flächen und Maßnahmen im B-Plan. Normiert der Gesetzgeber das Erfordernis einer Zuordnungsfestsetzung, folgt daraus, dass die Zuordnung auch gewissen inhaltlichen Anforderungen genügen muss.

- OVG Münster, Beschl. v. 28.05.2008 (8 A 1664/05) –

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden als Ergebnis des bauplanerischen Abwägungsprozesses verbindlich festgesetzt. Zu diesen Festsetzungen gehört auch die Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich nach § 9 Abs. 1a BauGB.

Die Abwägung setzt voraus, dass sich der Plangeber bereits auf der Planungsstufe mit der Frage befasst, auf welchen Flächen des Plangebiets überhaupt Eingriffe zu erwarten sind sowie ob und wie diese auszugleichen sind. Folglich muss eine Abwägung abschließend schon auf der Ebene der Bebauungsplanung stattfinden.

- OVG Münster, Beschl. v. 28.05.2008 (8 A 1664/05) -

Nur wenn die konkrete Zuordnung der Ausgleichsflächen Inhalt einer im B-Plan „Bullenberg“ zu treffender Festsetzung geworden ist, hat eine entsprechende abschließende Abwägung stattgefunden.

Die Kompensationsmaßnahmen sind daher im B-Plan „Bullenberg“ grundstücksbezogen zu untersetzen.

#### **IV. Ergebnis**

Die Einwendungen sprechen im Ergebnis nicht gegen die Zulässigkeit der 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“.

Sowohl die Einwendungen des MLV als auch die des Landkreises Börde sind als unproblematisch einzustufen. Während das MLV bei seinen Einwendungen übersieht, dass das Ziel Z 113 LEP LSA schon keine Bindungswirkung gegenüber der Gemeinde Ausleben entfalten kann, da hierzu die abwägungsfehlerfreie Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten im REP MD fehlen, spricht auch der Umstand, dass der Geltungsbereich jedenfalls größtenteils in einem Vorrang- und

Eignungsgebiet des in Aufstellung befindlichen REP MD liegen, für die 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“.

Die Einwendung des Landkreises Börde bzgl. der Aufforderung die Kompensationsmaßnahmen grundstücksbezogen zu untersetzen, sind in der Bauleitplanung „Bullenberg“ entsprechend umzusetzen.

Die Einwendungen des DWD sind kritischer zu bewerten und erfordern eine umfassende und abschließende Bewertung aller hier aufgezeigten Abwägungsbelange. Es lässt sich jedoch sehr gut vertreten, dass die dargestellte Störung des Wetterradars Ummendorf und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage nicht in einer solch erheblichen Form vorliegen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des DWD nicht mehr erreicht werden könnte. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass für den Geltungsbereich des B-Plans „Bullenberg“ und sein Umfeld auch andere Wetterradare zuverlässige Daten vermitteln. Demnach können nach diesseitiger Auffassung die vom DWD geltend gemachten öffentliche Belange nicht höher gewichtet werden als die Belange, die sich daraus ableiten, dass im Geltungsbereich des B-Plans „Bullenberg“ bereits ein Bestandwindpark existiert und dass es Ziel der Bauleitplanung ist, ein Repoweringprojekt zu ermöglichen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

pro absente

Prof. Dr. Martin Maslaton  
Rechtsanwalt



Moritz Müller  
Rechtsanwalt